

Grundzüge des Handelsrechts

Prof. Dr. Michael Beurskens

Thema 6: Auslegung, Verzug und
Schuldrechtsmodifikationen

Was behandeln wir heute?

Wiederholung	1	Was haben wir bisher gelernt?
Einführung	2	Warum befassen wir uns mit Handelsgeschäften?
ges. Zinssatz	3	Was ist der "gesetzliche Zinssatz"?
Zeitpunkt	4	Wann muss man zahlen?
Leistungsfristen	a	Inwieweit kann man Leistungsfristen vereinbaren?
Verzug	5	Wann tritt Verzug ein?
Verzugszins	a	Welcher Verzugszinssatz gilt?
Inhaltskontrolle	b	Inwieweit findet eine Inhaltskontrolle statt?
Fälligkeitszinsen	6	Was sind Fälligkeitszinsen?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

1

Was haben wir bisher gelernt?

Was haben wir bisher gelernt?

- ✓ Kaufmann und Unternehmer (1./2. Stunde)

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

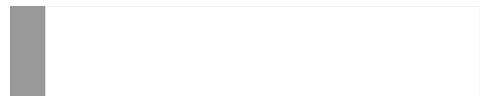
Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen



Was haben wir bisher gelernt?

- ✓ Kaufmann und Unternehmer (1./2. Stunde)
- ✓ Handelsregister (2./3. Stunde)

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

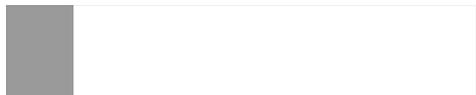
Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen



Was haben wir bisher gelernt?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

- ✓ Kaufmann und Unternehmer (1./2. Stunde)
- ✓ Handelsregister (2./3. Stunde)
- ✓ Vertragsschluss (4. Stunde)
 - ✓ Handelsbräuche (§ 346 HGB)
 - ✓ Bestätigungsschreiben
 - ✓ § 362 HGB
 - ✓ Auslegungsregeln

Was haben wir bisher gelernt?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

- ✓ Kaufmann und Unternehmer (1./2. Stunde)
- ✓ Handelsregister (2./3. Stunde)
- ✓ Vertragsschluss (4. Stunde)
 - ✓ Handelsbräuche (§ 346 HGB)
 - ✓ Bestätigungsschreiben
 - ✓ § 362 HGB
 - ✓ Auslegungsregeln
- ✓ Prokura und Handlungsvollmacht (5. Stunde)

Was haben wir bisher gelernt?

Wiederholung

✓ Kaufmann und Unternehmer (1./2. Stunde)

Einführung

✓ Handelsregister (2./3. Stunde)

ges. Zinssatz

✓ Vertragsschluss (4. Stunde)

Zeitpunkt

✓ Handelsbräuche (§ 346 HGB)

Leistungsfristen

✓ Bestätigungsschreiben

Verzug

✓ § 362 HGB

Verzugszins

✓ Auslegungsregeln

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

✓ Prokura und Handlungsvollmacht (5. Stunde)

✓ Name, Firma, Unternehmenskennzeichen, Marke (6. Stunde)

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

2

Warum befassen wir uns mit Handelsgeschäften?

Was müssen wir noch lernen?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

- Handelskauf (8. Stunde)
- Sachenrecht (9. Stunde)
- Unternehmensübergang / M & A (10. Stunde)
- ZPO (11. Stunde)
- Arbeitsrecht (12. Stunde)
- Internationales Handelsrecht (13. Stunde)
- Wiederholung / Klausurtraining (14./15. Stunde)

Welches Thema behandeln wir heute?
§ 11 JAG

Pflichtfächer sind

aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;

aus dem **4. Buch** des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (**allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf**)

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Was setzt ein Handelsgeschäft voraus? (§ 343 HGB) → Wiederholung

- I. Kaufmann im Sinne von §§ 1-6 HGB (1. Stunde)
- II. Geschäft = beliebige rechtlich relevante Handlung
- III. zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören
 1. Abgrenzung: zur Privatsphäre gehörend
nicht: bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften
 2. Beachte: Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB

„von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten **im Zweifel** als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig“

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Muss man das auswendig lernen?

§ 343 HGB

(1) Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines **Kaufmanns**, die **zum Betrieb seines Handelsgewerbes** gehören.

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen



Wer war noch einmal Kaufmann?

- Wiederholung
- Einführung**
- ges. Zinssatz
- Zeitpunkt
 - Leistungsfristen
- Verzug
 - Verzugszins
 - Inhaltskontrolle
- Fälligkeitszinsen
-

§ 1 HGB	Nach <u>Art+Umfang</u> große Unternehmen (e.K., OHG)
§§ 2, 3, 5 HGB	Wer im Register <u>eingetragen</u> ist (e.K., OHG, KG) <ul style="list-style-type: none">• Freiwillig (§ 2 HGB)• Irrelevant: Landwirte (§ 3 HGB)• klein geworden (§ 5 HGB)
§ 6 I HGB	<u>Rechtsform</u> (GmbH, AG)

Wo ist uns der „Betrieb des Handelsgewerbes“ schon mal begegnet? (Wiederholung § 54 HGB)

- (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der **Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes** oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

§ 344 HGB

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

- (1) Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig.
- (2) Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betrieb seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegenteil ergibt.

Was ist ein einseitiges Handelsgeschäft? (§ 345 HGB)

Auf ein Rechtsgeschäft, das **für einen der beiden Teile** ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein anderes ergibt.

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Ausnahmen z.B. § 346 HGB, § 353 HGB,
§ 369 HGB, § 377 HGB, § 391 HGB

Kontrollfrage

Verbraucher K (§ 13 BGB) kauft bei der V-GmbH ein neues Auto.

- (1) Liegt ein Handelsgeschäft vor?
- (2) Findet § 360 HGB Anwendung?
- (3) Findet § 371 HGB Anwendung?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Was regelt § 360 HGB?

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist **Handelsgut mittlerer Art und Güte** zu leisten.

Ware = bewegliche Sache

Übliche Erwartungen, im Handelsverkehr am Leistungsort

Wichtig: Nur wenn Schuldner Kaufmann ist

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Was regelt § 371 HGB?

(1) Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, **sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstand für seine Forderung zu befriedigen**. ...

(3) Sofern die Befriedigung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet, ist sie erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen **vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigentümer** oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, **gegen den Schuldner erlangt hat**; in dem letzteren Falle finden die den Eigentümer betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Befriedigung auf den Schuldner entsprechende Anwendung.

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

3

Was ist der "gesetzliche Zinssatz"?

Was ist der „gesetzliche Zinssatz“?

§ 246 BGB – Gesetzlicher Zinssatz

Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind **vier vom Hundert für das Jahr** zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.



§ 352 HGB

(1) ¹Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Ausnahme der Verzugszinsen, ist bei **beiderseitigen** Handelsgeschäften **fünf vom Hundert für das Jahr**. ²Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.

(2) Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Wofür findet der gesetzliche Zinssatz Anwendung?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Aufwendungen
(§ 256 BGB)

Werklohn ab Abnahme
(§ 641 Abs. 4 BGB)

Verzinsung für Wertersatz/
minderung bei
Sachentziehung/
beschädigung (§ 849 BGB)

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

4

Wann muss man zahlen?

Welchen Einfluss hat die EU auf das Verzugsrecht?

- Wiederholung
- Einführung
- ges. Zinssatz
- Zeitpunkt**
- Leistungsfristen
- Verzug
- Verzugszins
- Inhaltskontrolle
- Fälligkeitszinsen



Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

a

Inwieweit kann man
Leistungsfristen
vereinbaren?

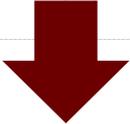
§ 271a BGB – Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen

- Wiederholung
- Einführung
- ges. Zinssatz
- Zeitpunkt**
- Leistungsfristen**
- Verzug
- Verzugszins
- Inhaltskontrolle
- Fälligkeitszinsen

1. Entgeltforderung
2. Vereinbarung eines Zahlungszeitpunkts
3. Nicht durch Verbraucher (§ 271a Abs. 5 Nr. 2)

4. **Abs. 1:** > 60 Tage nach Empfang der Gegenleistung / Rechnung (Vermutung: Gleichzeitigkeit)

Abs. 3: > 30 Tage nach Abnahme / Überprüfung (+max 60 Tage nach Abs. 1)



- ausdrücklich
- „nicht grob unbillig“ für Gläubiger
- Bei Verstoß: Nur Klausel unwirksam (~§ 306 BGB)

Und was ist mit sonstigen Pflichten? →
Verbrauchsgüterkauf § 474 Abs. 3 BGB

¹Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Absatz 1 nur **unverzüglich verlangen**. ²Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall **spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss** übergeben. ²Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen



Inwieweit werden Zahlungs- und Verzugsfristen über §§ 271a, 286 V BGB hinaus kontrolliert?

AGB-Kontrolle

1. **§ 308 Nr. 1a BGB:** „*unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des Vertragspartners*“
→ 30 Tage (nicht bei Verbrauchern) – ggü. 60 Tagen (§ 271a BGB)
2. **§ 308 Nr. 1b BGB:** „*unangemessen lange Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung*“
→ 15 Tage (nicht bei Verbrauchern) – ggü. 30 Tage (§ 271a BGB)
3. **§ 307 BGB**
4. **§ 306a BGB:** Keine Umgehung durch Vereinbarung über Verzugseintritt

§ 138 BGB

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

5

Wann tritt Verzug ein?

Was ist der
Schuldnerverzug?

Pflichtverletzung iSv § 280 Abs. 1 BGB: Verspätete Leistung

§ 286 BGB anders als § 281 BGB, § 282 BGB, § 283 BGB
keine Anspruchsgrundlage

Weitere Folgen:
§§ 287, 288, 289 BGB

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Was setzt Verzug voraus? (§ 286 BGB)

1. Leistungspflicht (insb. § 275 BGB; Fälligkeit; einredefrei)
2. Nichtleistung
3. Vertretenmüssen (§ 286 Abs. 4 BGB)
4. Zusätzliche Voraussetzung
 - a. Abs. 1 S. 1: Mahnung
 - b. Abs. 1 S. 2: Klageerhebung (§§ 253, 261 ZPO), Mahnbescheid (§ 692 ZPO)
 - c. Abs. 2: Entbehrlichkeit:
 - Terminbestimmung (Nr.1, Nr. 2)
 - Verweigerung (Nr. 3)
 - Abwägung (Nr. 4)
 - d. Abs. 3: Entgeltforderung: 30 Tage nach Rechnung
 - Verbraucherschuldner nur bei Hinweis
 - Wenn Zeitpunkt (nicht „ob“) streitig: 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Wann tritt Verzug ein?

Was setzt eine Mahnung voraus?

Geschäftsähnliche Handlung = keine Willenserklärung

Nicht: Rechnung (nur fälligkeitsbegründend)



Ernsthaftes Erfüllungsverlangen + Erkennbarkeit der Leistung

Wort „Mahnung“ muss nicht verwendet werden –
Grenze: § 118 BGB



Auch mit Fälligkeit – nicht vor Fälligkeit

In Fristsetzung enthalten
(„Frühestens sofort – spätestens mit Fristende“)

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen



Welche Folgen hat der Schuldnerverzug?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Rechtsverfolgungspauschale bei Entgeltforderung gg. Unternehmer (§ 288 BGB)

Verzugszinsen (§ 288 BGB)

Weitergehender Schadensersatz (Anrechnung!), § 280 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm § 286 BGB

Haftungsverschärfung (§ 287 BGB)

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

a

Welcher Verzugszinssatz gilt?

§ 288 BGB – Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

- Wiederholung
- Einführung
- ges. Zinssatz
- Zeitpunkt
 - Leistungsfristen
- Verzug**
 - Verzugszins**
 - Inhaltskontrolle
 - Fälligkeitszinsen
-

Abs. 1:	<ul style="list-style-type: none">• 5% + Basiszinssatz (§ 247 I BGB) – zZt -0,73%
Abs. 2:	<ul style="list-style-type: none">• <u>9%</u> + Basiszinssatz – zZt -0,73%• Entgeltforderung• „Verbraucher nicht beteiligt“ (weder als Schuldner noch als Gläubiger!)
Abs. 3:	<ul style="list-style-type: none">• höhere Zinsen (Dispo, Bankdarlehen)

Welcher Verzugszinssatz gilt?

Was gibt es außer den Verzugszinsen?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Abs. 4

„weiterer Schaden“
(§§ 280 I, II, 286 I BGB)

Abs. 5

- Pauschale von 40 €
- Entgeltforderung
- Schuldner kein Verbraucher
- Anrechnung auf Schadensersatz

Kann man davon abweichen?

§ 288 Abs. 6 BGB

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

S. 1: Ausschluss von Verzugszinsen unwirksam

S. 2: Beschränkung von Verzugszinsen,
Ausschluss oder Beschränkung von Pauschale
oder Rechtsverfolgungskosten
→ unwirksam wenn grob unbillig für Gläubiger

S. 3: Ausschluss von Pauschale oder
Rechtsverfolgungskosten „im Zweifel“ unbillig
(Beweislast)

S. 4: Vereinbarungen zulässig, wenn Schuldner
Verbraucher ist

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

b

Inwieweit findet eine
Inhaltskontrolle statt?

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

6

Was sind
Fälligkeitszinsen?

Was sind „Fälligkeitszinsen“?

§ 353 HGB

¹Kaufleute untereinander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften **vom Tage der Fälligkeit an** Zinsen zu fordern. ²Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden.

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Wann gibt es noch Zinsen?

§ 354 [Provision; Lagergeld; Zinsen]

- (1) Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern.
- (2) Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen kann er **vom Tage der Leistung an Zinsen berechnen.**

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Kontrollfrage

Wiederholung

Einführung

ges. Zinssatz

Zeitpunkt

Leistungsfristen

Verzug

Verzugszins

Inhaltskontrolle

Fälligkeitszinsen

Wie hoch ist der Zinssatz für die Zinsen
nach § 353 HGB und
§ 354 Abs. 2 HGB?